



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1989

Nummer 21

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	18. 4. 1989	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	233

230

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Vom 18. April 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird in der Überschrift wie folgt neu gefaßt:
„Einhaltung der Landesplanung im Kreis“
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„(1) In den Regierungsbezirken werden Bezirksplanungsräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung „Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks ... (Bezeichnung des Regierungsbezirks) ...“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden sowie den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 5:

„(5) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Bezirksplanungsrates bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen oder bei raumbedeutsamen Standortentscheidungen können Kommissionen zeitbegrenzt gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Bezirksplanungsrates entsprechend zusammengesetzt sein. Das Nähere ist vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 6 werden die Wörter „Die Landesentwicklungspläne“ jeweils durch das Wort „Landesentwicklungspläne“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Planentwürfe“ durch das Wort „Planentwürfe“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen.“

- e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.“

- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Sie stellen raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (forstlicher Rahmenplan) dar.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelungen des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erarbeitsverfahrens der Beschluß des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates; bestätigt der Bezirksplanungsrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluß nicht, hat die Bezirksplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzustellen.“

- b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

- b) In Absatz 1 werden folgende zusätzliche Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Falle des § 15 Abs. 4 hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesregierung dem Bezirksplanungsrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

10. § 19 Abs. 2 erhält folgende zusätzliche Sätze 2 und 3:

„Die Landesregierung setzt dem Bezirksplanungsrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bezirksplanungsbehörde“ die Worte „oder die Gemeinde“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und das Wort „treffen“ durch die Worte „getroffen werden“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung von Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat nicht zustande, so entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern, ob die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt sind. Dazu hat die Bezirksplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.“

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

- g) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde den vorbereitenden Bauleitplan im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat für unangepaßt erklärt hat.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

13. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Braunkohlenplangebiet

(1) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird.

(2) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen sowie der kreisfreien Städte Köln und Mönchengladbach.

(3) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 26 a Abs. 1 Mitglieder des Braunkohlensausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Maßgabe des § 26 a Absätze 4 bis 7 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlensausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlensausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.“

d) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusammensetzung des Braunkohlensausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, daß die Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Erftverbandes, des Bergbautreibenden, ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlensausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlensausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.“

g) Die Absätze 7 bis 13 werden gestrichen.

15. Als § 26 a wird eingefügt:

„§ 26 a
Wahl und Berufung

(1) Die Anzahl der nach § 26 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten

nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (Betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,
über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlensausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlensausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlensausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Fall seiner Wahl anzurechnen ist.

(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlensausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 4 bis 7 teilnehmen, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Bezirksplanungsräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach § 26 Abs. 3 stellt der Regierungspräsident Köln nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 2 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(5) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(6) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom jeweiligen Bezirksplanungsrat zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates erfolgen. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat.

(7) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 26 Abs. 2 mehr Mitglieder des Braunkohlensausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Regierungspräsident Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlensausschuß ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(8) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertreter der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der

bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Regierungspräsident Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 26 Abs. 5 und nach den Absätzen 4 bis 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.

(9) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach § 26 Abs. 4 können die genannten Organisationen dem Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Köln erfolgen kann. Die Sitze nach § 26 Abs. 4 Nr. 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind."

16. Als § 26 b wird eingefügt:

„§ 26 b

Mitgliedschaft

(1) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(4) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Abs. 4 bedarf der Bestätigung durch den Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln. § 26 a Abs. 5, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung."

17. Als § 26 c wird eingefügt:

„§ 26 c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplan-

gebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise, des Bergbautreibenden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. § 26 a Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(2) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren."

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Braunkohlenausschuß wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt."

d) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zur Erarbeitung eines Braunkohlenplanes kann der Braunkohlenausschuß einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

19. Als § 28 a wird eingefügt:

„§ 28 a

Soziales und Ökologisches Anforderungsprofil

Bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbautreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen. Die Angaben des Bergbautreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen."

20. Als § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 b

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß

mindestens vier Monate betragen. Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln dem Braunkohlenaussschuß zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leiten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbearbeitet der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese unterrichtet den Braunkohlenaussschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlenaussschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28 c Abs. 3 erfolgen.

(3) Der Braunkohlenaussschuß entscheidet nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. Der Braunkohlenplan wird vom Braunkohlenaussschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlenaussschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlenaussschuß aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlenaussschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan.“

21. Als § 28 c wird eingefügt:

„§ 28 c

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung auf der Grundlage des LEPro (§§ 26 Abs. 2; 32 Abs. 3) entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung von Braunkohlenplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde Köln und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Braunkohlenpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.“

22. Als § 28 d wird eingefügt:

„§ 28 d

Überprüfung und Änderung

Der Braunkohlenplan muß überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Änderung erfolgt in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt; die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ wird jeweils durch die Wörter „Bezirksplanungsbehörde Köln“ ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 77 ff. des Bundesberggesetzes und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.“

25. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ergänzende Vorschriften

Für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung gelten ergänzend zu den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen die Vorschriften der §§ 10, 17 und 19 entsprechend.“

26. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die künftig zu erwartende Entwicklung des Landes sowie über Schwerpunkte von Maßnahmen und Planungen, die sie zur Gestaltung und Entwicklung des Landes ergriffen oder eingeleitet hat.“

27. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ jeweils durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

28. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „gemäß §§ 39 j bis 44 c Bundesbaugesetz“ ersetzt durch „gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch“.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Verordnungen zu Nummern 1, 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags, die Verordnungen zu Nummern 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Erarbeitungsbeschluß vorliegt, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne gelten weiter.

Artikel III

Neubekanntmachung

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel IV

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Die Bezirksplanungsräte und der Braunkohlenschauß sowie dessen Unterausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der entsprechenden Gremien nach diesem Änderungsgesetz in der alten Zusammensetzung.

Düsseldorf, den 18. April 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 233.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359